

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Lahde

vom 13.03.2024

**Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lahde
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Lahde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	382,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	636,20	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.268,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	645,70	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung / Rasen incl. beschrifteter Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	2.511,40	Euro
b) Urnenbeisetzung am Baum incl. Beschriftung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.963,80	Euro
c) Urnenbeisetzung am Sandstein incl. beschrifteter Grabplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	1.664,70	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.268,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	645,70	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	42,30	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	21,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grab an der Basaltsäule ohne Namensplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.458,10 Euro
b)	Erdbestattung je Grab incl. Graniteinfassung und Kissenstein ohne Beschriftung (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.829,10 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab am Baum incl. Kissenstein ohne Beschriftung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.672,40 Euro
d)	Urnenbeisetzung je Grab am Findling ohne Namensplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.537,70 Euro
e)	Urnenbeisetzung je Grab an der Stele ohne Granittafel (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.685,10 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung an der Basaltsäule je Grab und Jahr	53,60 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung an der Graniteinfassung je Grab und Jahr	77,60 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Baum je Grab und Jahr	37,40 Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung am Findling je Grab und Jahr	36,30 Euro
j)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung an der Stele je Grab und Jahr	41,20 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 12.09.2011 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **14,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Unterhaltungskosten
- c. Verbrauchskosten
- d. Abschreibungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	58,50	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	58,50	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	453,20	Euro
d) Urnenbeisetzung	175,40	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Einheitlich beschriftete Namensplatte gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs. 4a) und 4d) Friedhofsgebührensatzung / je verstorbener Person	789,00	Euro
b) Einheitlich beschriftete Granittafel gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs. 4e) Friedhofsgebührensatzung / je verstorbener Person	598,00	Euro
c) Einheitliche Beschriftung am Baum gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs. 4c) Friedhofsgebührensatzung / je verstorbener Person	295,00	Euro
d) Einheitliche Beschriftung des Kissensteines gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung / § 4 Abs. 4b) Friedhofsgebührensatzung / je verstorbener Person	521,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	618,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.513,20	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	435,40	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	560,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.060,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	260,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	58,50 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	453,20 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	175,40 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	1,50 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	12,50 Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	22,50 Euro
(6)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	22,50 Euro
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	35,50 Euro
(8)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	19,50 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.03.2021.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 08.03.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.03.2021 außer Kraft.

Petershagen, den 13.03.2024

Die Friedhofsträgerin

L. Seck
.....

J. Strauß
.....

B. Keller
.....



M. Kretz



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde
vom 13. März 2024
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2027 erteilt.

Bielefeld, 5. April 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-4211

